

Vorlage Nr.: V0599/15
Datum: 11. März 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Stadtentwicklung

Gegenstand:

Satzung BID Barockviertel Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsBIDG die Satzung BID Barockviertel Dresden (Anlage 1).

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

TH_GB6/A61 / TH_GB2/A27

Produkt:

10.100.51.1.0.01 / 10.100.11.1.6.02

Kostenart:

33610000/43910000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

247 TEUR (2. – 5. Jahr: 210 TEUR)

Laufender Aufwand/jährlich:

245 TEUR (2. – 5. Jahr: 208 TEUR)

+ ca. 3 TEUR (BID-Abgabe kommunale
Grundstücke, die zum Teil an die Nutzer
wieder umgelegt werden kann)

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**Grundlagen**

Am 12. Juli 2012 trat das Sächsische Gesetz zur Belegung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Sächsisches BID-Gesetz – SächsBIDG) in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, privat initiierte standortbezogene Maßnahmen in integrierten, urbanen Einzelhandels- und Dienstleistungszentren zu erleichtern, um

1. die Wettbewerbsfähigkeit der in diesen Zentren ansässigen Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe durch Hilfe zur Selbsthilfe zu stärken und
2. Grundeigentümern in den genannten Zentren eine Möglichkeit zur Werterhaltung oder Wertsteigerung ihrer Grundstücke zu eröffnen.

Hierzu kann eine Gemeinde auf Antrag durch Satzung Innovationsbereiche festlegen, die eine oder mehrere Einkaufsstraßen oder ein Quartier umfassen.

Die Finanzierung der in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept darzulegenden Maßnahmen erfolgt über eine entsprechende BID-Abgabe bei den Eigentümern der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Diese Abgabe wird von der Gemeinde erhoben und an die Standortgemeinschaft weitergeleitet.

Antrag zur Errichtung eines BID Barockviertel Dresden

Die Standortgemeinschaft BID Barockviertel Dresden GmbH & Co. KG hat am 28. Dezember 2012 den Erlass einer Satzung zur Errichtung eines Innovationsbereiches nach § 3 Abs. 2 SächsBIDG beantragt (Anlage 3). Ziel ist, das Business Improvement District (BID) Barockviertel Dresden mit einer Laufzeit von fünf Jahren einzurichten.

Der eingereichte Antrag erfüllte die sich aus § 3 Abs. 2 SächsBIDG ergebenden Kriterien:

- Benennung der Gruppe der Abgabepflichtigen i. S. v. § 5 Abs. 2 und 3 SächsBIDG
- Festlegung einer vorbehaltlich eines erneuten Antragsverfahrens fünf Jahre nicht überschreitenden Laufzeit

Ihm sind die in § 5 Abs. 2 und 3 SächsBIDG geforderten Bestandteile beigefügt:

- eine genaue räumliche Bezeichnung des vorgesehenen Innovationsbereiches, der funktionell von angrenzenden Gebieten unterscheidbar sein muss
- ein Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 3 zur Anlage 1) für die Laufzeit, das die Maßnahmen in allgemeiner Form bezeichnet und den städtebaulichen Zielen der Gemeinde nicht widerspricht
- eine Darstellung des vorgesehenen Verteilungsmaßstabs (§ 5 Abs. 4 SächsBIDG)
- eine Erklärung, dass die Standortgemeinschaft andere Abgabepflichtige und interessierte Dritte nicht ohne sachlichen Grund von einer aktiven Mitwirkung ausschließen wird
- ein Nachweis, dass mindestens 15 Prozent der Anzahl der von der Standortgemeinschaft dem Antrag zu Grunde gelegten Abgabepflichtigen dem Antrag zugestimmt haben.

Die eingereichten Unterlagen wurden im Zeitraum vom 10. Juni 2013 bis 10. Juli 2013 erstmals öffentlich ausgelegt und die berührten Träger öffentlicher Belange informiert. Im Ergebnis haben mehr als 25 Prozent der potenziell Abgabepflichtigen dem Antrag widersprochen. Gemäß § 3 Abs. 6 SächsBIDG ist der Antrag von der Gemeinde abzulehnen, wenn mehr als 25 Prozent der potenziell Abgabepflichtigen widersprechen und die Einsprüche im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zurückgenommen werden. Ein wesentlicher Kritikpunkt war die aus Sicht der Widerspruchsführer nicht schlüssige Abgrenzung des Innovationsbereiches. Das Sächsische BID-Gesetz lässt im § 3 Abs. 5 Satz 2 eine einmalige Wiederholung des Antrages zu, sofern die Antragsunterlagen in einem wesentlichen Punkt geändert werden. Daher wurden die wesentlichen Kritikpunkte aufgenommen und die Abgrenzung des Innovationsbereiches entsprechend angepasst (Anlage 1 zur Anlage 1). Die Antragsunterlagen mit dem neu abgegrenzten Innovationsbereich und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 3 zur Anlage 1) wurden im Zeitraum vom 19. Mai bis einschließlich 20. Juni 2014 erneut öffentlich ausgelegt und die relevanten Träger öffentlicher Belange abermals informiert. Die Inhalte des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes sind ausschließlich durch die BID Barockviertel Dresden GmbH & Co. KG zu verantworten.

Im Ergebnis lag die Widerspruchsquote nur noch bei knapp 19 Prozent. Da einige Widerspruchsführer Eigentümer von mehreren Grundstücken im Innovationsbereich sind und der Widerspruch für jedes Grundstück separat zählt, ist der Anteil derer, die sich gegen die Einrichtung des BIDs aussprechen deutlich geringer als die Widerspruchsquote. Die verbleibenden Widerspruchsführer kritisieren vorrangig, dass sie keinen persönlichen Nutzen aus den geplanten Maßnahmen für sich erkennen können und daher nicht bereit sind, diese Abgabe zu zahlen (Anlage 6).

Aufgrund der erlangten Widerspruchsquote gelangte der Antrag der BID Barockviertel Dresden GmbH & Co. KG ins weitere Verfahren. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 SächsBIDG legt die Gemeinde den Innovationsbereich durch Satzung (Anlage 1) fest, wenn sich zuvor die Standortgemeinschaft zuvor in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 2) verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz, der Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

Hinweise zu den Abgaben

Die Landeshauptstadt wird entsprechend § 6 Abs. 1 SächsBIDG ein Prozent des jährlichen Abgabenaufkommens als Kostenpauschale einbehalten. Das entspricht etwa 2 – 3 TEUR jährlich. Da ihr selbst vier Grundstücke mit einer abgabepflichtigen Nutzung im Innovationsbereich gehören, ist auch die Landeshauptstadt für diese Grundstücke abgabepflichtig. Die jährliche Abgabenhöhe wird auf ungefähr 3 TEUR jährlich geschätzt, wobei ein Teil auf die Nutzer umgelegt werden kann.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Satzung BID Barockviertel Dresden, bestehend aus:
- Satzungstext
 - Abgrenzung des Innovationsbereiches - Anlage 1
 - Liste der Flurstücke im Innovationsbereich - Anlage 2
 - Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Standortgemeinschaft BID Barockviertel Dresden GmbH & Co. KG - Anlage 3
- Anlage 2 öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Umsetzung des Innovationsbereiches zur Belegung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren „BID Barockviertel Dresden“ inklusive Anlagen, bestehend aus:
- Vertragstext
 - Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Standortgemeinschaft BID Barockviertel Dresden GmbH & Co. KG - Anlage 1
 - Abgrenzung des Innovationsbereiches - Anlage 2
- Anlage 3 Antrag auf Einrichtung einer Satzung zur Festlegung des Innovationsbereiches eines „BID Barockviertel Dresden“
- Anlage 4 Gesellschaftsvertrag der BID Barockviertel Dresden GmbH & Co. KG
- nicht öffentlich -
- Anlage 5 Handelsregisterauszug BID Barockviertel GmbH & Co. KG
- nicht öffentlich -
- Anlage 6: Stellungnahmen zur und Widersprüche gegen die Einrichtung einer Satzung zur Festlegung des Innovationsbereiches eines „BID Barockviertel Dresden“

Dirk Hilbert